

BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2026

**Ausbildungsverträge mit (bereits bei Vertragsabschluss
feststehender) verkürzter Ausbildungsdauer = verkürzte
Ausbildungsverträge oder naa_kurz**

Stand: Juni 2026

Arbeitshilfe zur Interpretation von Verträgen mit einer Verkürzung der Ausbildungsdauer, die bereits bei Vertragsabschluss feststeht („verkürzte Ausbildungsverträge“)

Was sind „Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer“?

Im Sinne des Erhebungskonzeptes für die Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. werden Verträge, die **bereits bei Vertragsabschluss eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um mindestens 6 Monate** vorsehen, als Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer bezeichnet.

Gründe für eine Verkürzung der Ausbildungsdauer können sein:

- Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus-)Bildungsabschlüsse (z. B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule)
- Anerkennung z. B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen
- Anerkennung aufgrund von Ausbildungen ohne Abschluss
- Anerkennung aufgrund abgeschlossener Berufsausbildungen

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat eine „Empfehlung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit“ verabschiedet.

Siehe dazu <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf> - für die Erhebung zum 30.09. ist der Abschnitt B.2 „Verkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gemäß § 8 Absatz 1 BBiG/§ 27c Absatz 1 HwO“ von Interesse.

Hinweis:

Ausbildungsverträge mit bei Vertragsabschluss feststehender Verkürzung um mindestens 6 Monate sind nicht Bestandteil der Meldungen zu Ausbildungsverträgen mit regulärer Ausbildungsdauer; es wird zwischen regulärer **oder** verkürzter Ausbildungsdauer unterschieden.